



Statuten

(Zur leichteren Lesbarkeit sind alle personenbezogenen Bezeichnungen in männlicher Form gehalten. Diese Bezeichnungen gelten ebenso für weibliche und juristische Personen.)

1. Name und Sitz

Unter dem Namen **Association pour le Développement de l'Energie Solaire Suisse-Madagascar** (Abkürzung **ADES Suisse-Madagascar**) besteht ein gemeinnütziger Verein gemäss Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Mettmenstetten (Schweiz).

2. Zweck

Der Verein verfolgt das Ziel, energieeffiziente Kochmethoden und Möglichkeiten der Sonnenenergienutzung und/oder erneuerbaren Energien in Madagaskar zu fördern. Damit bezweckt der Verein den Erhalt der Lebensräume, die Verminderung der Abholzung wertvoller Wälder, die Bekämpfung der Armut und den Umweltschutz. Dies unternimmt der Verein in enger Zusammenarbeit mit andern Organisationen, die sich für das obgenannte Ziel einsetzen.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

3. Mitgliedschaft

3.1 Mitglieder

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die sich mit dem in Art. 2 genannten Zweck des Vereins identifizieren.

Es gelten folgende Mitgliedschaften:

- Ordentliche Mitglieder
- Gönnermitglieder. Sie verfügen über kein Stimmrecht.

3.2 Aufnahme und Ausschluss

Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch Beschluss des Vorstands.

Der Vorstand kann ein Mitglied aus wichtigen Gründen ausschliessen. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen an die nächste Mitgliederversammlung rekurriert werden.

3.3 Ehrenmitglieder

Personen, welche sich mit ausserordentlichem Verdienst für den Verein ausgezeichnet haben, sowie Gründungsvorstandsmitgliedern und Vorstandsmitgliedern mit einer Amtsdauer von mindestens 10 Jahren kann die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet auf Antrag des Vorstands. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

3.4 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt kann durch schriftliche Erklärung an den Vorstand auf Ende eines Geschäftsjahres erfolgen. Der Mitgliederbeitrag bleibt für das laufende Jahr geschuldet.

4. Organe

Die Organe des Vereins sind:

4.1 die Mitgliederversammlung

4.2 der Vorstand

4.3 die Geschäftsstelle

4.4 die Direction nationale in Madagaskar

4.5 die Kontrollstelle.

4.1 Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung stehen folgende nicht übertragbaren Befugnisse zu:

- Genehmigung des Tätigkeitsberichts
- Abnahme der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Berichts der Kontrollstelle
- Wahl und Abberufung des Vorstands und Wahl der Kontrollstelle
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Kenntnisnahme des Budgets
- Abänderung der Statuten
- Auflösung des Vereines

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens 14 Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden einberufen.

Anträge der Mitglieder sind spätestens 50 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Halbjahr in der Schweiz statt. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung findet auf Begehren von einem Fünftel der Mitglieder, der Kontrollstelle oder auf Beschluss des Vorstands statt.

Die Mitgliederversammlung beschliesst und wählt mit absolutem Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Für die Auflösung und die Fusion des Vereins sowie für die Abänderung der Statuten bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

4.2 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, welche Wohnsitz in Europa und in Madagaskar haben. Die Mehrheit des Vorstands, inklusive Präsident und Vizepräsident, müssen den Wohnsitz in der Schweiz haben.

Die Amtsdauer beträgt vier Jahre, eine Wiederwahl ist möglich, eine Amtszeitbeschränkung besteht nicht.

Der Präsident wird von der Mitgliederversammlung gewählt, im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Die madagassischen Vorstandsmitglieder reichen ihre Anliegen schriftlich ein.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

In Ausnahmefällen können Beschlüsse auf dem Korrespondenzweg gefasst werden, sofern kein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

Die Vorstandssitzungen werden nach Bedarf vom Präsidenten, vom Geschäftsleiter oder/und vom Directeur national einberufen. Dem Vorstand obliegen alle Aufgaben und Kompetenzen, welche nicht vom Gesetz oder von den Statuten einem anderen Organ zugewiesen sind. Ihm obliegt insbesondere die Festlegung der Strategie und des Budgets, die Wahl und die Aufsicht der Geschäftsleitung sowie auf Antrag der Geschäftsleitung die Wahl des Directeur national in Madagaskar.

Die Vorstandmitglieder, der Geschäftsleiter und allenfalls der Directeur national oder ein designierter, mit Vollmacht ausgerüsteter Stellvertreter vertreten den Verein gegenüber der Öffentlichkeit, Behörden und Partnerorganisationen.

Für die Vereinsmitglieder zeichnen der Präsident oder der Vizepräsident und ein weiteres Mitglied zu zweien.

4.3 Geschäftsstelle

Der Geschäftsleiter ist am Schweizer Sitz für folgende Aufgaben verantwortlich:

- Die Leitung und Koordination der allgemeinen Aktivitäten des Vereines
- Die Führung des Sekretariats
- Die Leitung der Freiwilligen
- Das Fundraising und die Verwaltung der Finanzen
- Der Geschäftsleiter gewährleistet die Unterstützung und die Aufsicht der Direction nationale in Madagaskar, insbesondere im Hinblick auf das Erstellen von Vorschlägen der strategischen Ausrichtung und des Budgetvorschlags.

4.4 La Direction nationale

Die Direction nationale gewährleistet die Betriebsführung des Vereines in Madagaskar.

(Weitere Einzelheiten siehe Anhang)

4.5 Kontrollstelle

Die Kontrollstelle wird auf eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt, Die Wiederwahl ist möglich. Die Kontrollstelle kann eine natürliche oder juristische Person sein. Angestellte des Vereins oder Vorstandsmitglieder sind als Kontrollstelle nicht wählbar.

Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung des Vereins nach den gesetzlichen Vorschriften und legt der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag vor. Die Kontrollstelle ist ermächtigt, jederzeit die Rechnungsführung zu prüfen.

(Weitere Einzelheiten siehe Anhang)

5. Finanzen

Der Verein kann finanzielle Mittel aus folgenden Quellen erwerben, veräussern, besitzen und verwalten:

- Jahresbeiträge der ordentlichen Mitglieder
- Spenden und Vermächtnisse einschliesslich Mobilien und Immobilien
- Beiträge der öffentlichen Hand
- Materielle und finanzielle Hilfe von anderen Organisationen
- Dienst- oder Beratungsleistungen, welche mit den finanziellen Partnern und/oder den Geldgebern vereinbart worden sind.
- andere Mittel, so auch der Ertrag aus Aktivitäten.
- Das in der Bilanz ausgewiesene Vermögen des Vereines wird unter der Verantwortung des Vorstands verwaltet und bleibt Besitz des Vereines.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede Nachschusspflicht sowie jede persönliche Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins sind ausgeschlossen.

Die Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich und haben Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

(Weitere Einzelheiten siehe Anhang)

6. Auflösung des Vereins

Erfolgt die Auflösung des Vereins zur Fortführung des statutarischen Zwecks in einer anderen Rechtsform, wird das Vermögen auf die neue Rechtsträgerin übertragen.

Werden die Aktivitäten des Vereins eingestellt, kommt das Vermögen einer oder mehrerer von der Auflösungsversammlung zu bestimmenden Organisationen zu, welche vorzugsweise in den gleichen Regionen Madagaskars tätig sind.

7. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

8. Gerichtsstand

Der Gerichtsstand des Vereins ist Affoltern am Albis (Schweiz) und für Madagaskar Tuléar.

9. Gültigkeit

Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 29. April 2017 genehmigt. Sie ersetzen diejenigen vom 31. August 2011.

Mettmenstetten,

Unterschrift des Präsidenten

Unterschrift der Vizepräsidentin

Ulrich Borsari

Adrienne Borsari-Sennhauser

Anhang

Mit diesem Anhang gelten die Statuten modifiziert und ergänzt im Sinne des madagassischen Gesetzes 96-030 vom 31.7.1997.

Ad 4.4 Direction Nationale in Madagaskar

Diese deckt folgende Bereiche ab:

- Leiten und Überprüfen der Aktivitäten vor Ort
- Anstellen und Führen des Personals in Absprache mit der Geschäftsleitung und/oder den Verantwortlichen der regionalen Zentren
- Erarbeiten der Jahresziele, des Arbeitsprogramms und des jährlichen Budgets zur Genehmigung durch Geschäftsleitung und Vorstand
- Erstellen von Tätigkeits- und Finanzrapporten zur Genehmigung durch Geschäftsleitung und Vorstand
- Aufbau und Führung der regionalen/lokalen Strukturen
- Unterstützen und Überprüfen der Tätigkeiten der regionalen/lokalen Zentren und Aussenstellen
- Vertreten des Vereins bei Behörden und Partnerorganisationen in technischen und finanziellen Belangen.

Jedes regionale Zentrum und jede Aussenstelle unter der Leitung des jeweiligen Verantwortlichen gewährleistet die Tätigkeiten am entsprechenden Ort. Sie werden vom Directeur national unterstützt und überprüft.

Das Funktionieren des Vereines:

- Die Direction Nationale in Madagaskar und die Leitung jedes regionalen Zentrums organisieren regelmässig Treffen mit dem Personal, die der Information, der Evaluation und der Koordination der Aktivitäten dienen. Sie präsentiert und übermittelt die Tätigkeits- und Finanzrapporte den zuständigen Autoritäten in Madagaskar.
- Alle Beratungen und Beschlüsse auf den verschiedenen Ebenen sind in Protokollen festzuhalten.

Ad 4.5 Kontrollstelle

Die Jahresrechnung von Madagaskar ist von einer lokalen Kontrollstelle zu Handen der Geschäftsstelle zu revidieren.

Ad 5. Finanzielle Bestimmungen und Mittel

- Der Jahresbeitrag für Mitglieder mit Wohnsitz in Madagaskar beträgt ein Drittel des Schweizer Jahresbeitrages.